



Naturwissenschaftliche Fakultäten I, II und III

Ordnung der Internationalen Graduiertenschule Funktionspolymere (IGS-FP) in der Schule AGRIPOLY

vom 24.01.2018

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), in der aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die IGS-FP bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm auf dem Gebiet der Funktionspolymere im Sinne von § 2 Abs. 1c der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) Die IGS-FP bietet den in ihr aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten hinausgeht.

- Die Teilnahme an dem Programm der IGS-FP soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(3) Die IGS-FP verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot eines Promotionsprogrammes mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.
- das Angebot von Qualifikationsangeboten zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Organe

Organe der IGS-FP sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- der wissenschaftliche Beirat

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der IGS-FP sind die Projektleiterinnen und Projektleiter und die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der im Bereich Funktionspolymere jeweils aktuell geförderten Teilprojekte der durch das Land Sachsen-Anhalt geförderten *Internationalen Graduiertenschule in den Agrarwissenschaften und Polymerwissenschaften (AGRIPOLY)* und die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator der IGS-FP.

(2) Mitglieder der IGS-FP sind ferner die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Assoziierte Mitglieder können auf Antrag Personen werden, die eine Promotion auf dem Gebiet der Funktionspolymere an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben.

(4) Die Mitgliedschaft in IGS-FP endet

- bei Doktorandinnen und Doktoranden und assoziierten Mitgliedern mit Abschluß der Promotion oder nach einer Promotionsdauer von maximal 4 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.
- Bei Projektleiterinnen und Projektleitern bei Beendigung der Förderung ihres Teilprojekts in der IGS-FP.
- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 7 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- darüber hinaus kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, wenn im Rahmen einer inhaltlichen Qualitätskontrolle durch den Vorstand festgestellt wird, dass die Qualität der Arbeiten nicht den Anforderungen für eine erfolgreiche Promotion gem. § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Antrag auf Förderung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden als Stipendiatin bzw. Stipendiat in der IGS-FP muss als Antrag zweier Projektleiterinnen bzw. Projektleiter gestellt werden und ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist ein einschlägiges, auf dem Gebiet der funktionalen Polymere angesiedeltes Promotionsprojekt vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die einen persönlichen Qualifizierungsplan (personal qualification plan, PQP) für die

Doktorandin bzw. den Doktoranden enthalten muss. Dieser Plan soll sich jeweils über ein Jahr erstrecken und fortlaufend aktualisiert werden.

Für die Aufnahmeanträge gelten die folgenden Kriterien:

Projektanträge müssen immer eine hauptverantwortliche Projektleiterin bzw. einen hauptverantwortlichen Projektleiter und eine Co-Projektleiterin bzw. einen Co-Projektleiter haben. Die Anträge sollen nicht mehr als vier Seiten A4 (11 pt. Arial) umfassen mit den folgenden Gliederungspunkten:

1. Projektleiterin/Projektleiter (Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail) und Co-Projektleiterin/Co-Projektleiter (Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
3. Thema der Promotionsarbeit (zumindest Arbeitstitel),
4. Kurze Projektbeschreibung, einschließlich Hintergrund, eigene Vorarbeiten und Publikationen, Zielen der Arbeit, Arbeitsplan und Bibliographie.

Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand für das erforderliche Stipendium schon bekannt ist, müssen die folgenden Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden. Ansonsten zum Zeitpunkt nach Bescheidung über den Antrag auf das Stipendium. Folgendes ist mitzuteilen:

5. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
6. Bankverbindung für die Auszahlung des Stipendiums,
7. Hochschulzeugnisse und Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
8. Curriculum vitae (max. 2 Seiten).

(2) Die Entscheidung über die Förderung des Projektantrages und damit die Mitgliedschaft der Projektleiterinnen und Projektleiter sowie der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch den Vorstand getroffen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die eine assoziierte Mitgliedschaft in der IGS-FP anstreben stellen einen Antrag an den Vorstand, der folgende Informationen enthalten soll:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Dienstliche Kontaktdaten,
3. Titel der Dissertation,
4. Start- und voraus. Enddatum,
5. Betreuer/in und Co-Betreuer/in,
6. Kurzbeschreibung des Forschungsprojekts (eine Seite),
7. Curriculum Vitae,
8. Zeugnis des Hochschulabschlusses

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule IGS-FP mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Projektleiterinnen und der Projektleiter sind verantwortlich für die Themenstellung und Betreuung der Forschungsprojekte der jeweiligen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter wählt gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Ausbildungselemente aus der unter § 12 Abs. 2

formulierten Liste und sorgen dafür, dass diese Elemente innerhalb des zeitlichen Rahmens der Promotion bearbeitet werden.

(3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Projektleiterinnen und der Projektleiter über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(4) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der IGS-FP zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(5) Mitglieder der IGS-FP können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der IGS-FP durchgeführt und von der Schule unterstützt werden sollen.

(6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten der IGS-FP deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher.

(7) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen der IGS-FP zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahlen des Vorstandes. Hierbei erfolgt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Projektleiterinnen und Projektleiter im Vorstand aus den und durch die Projektleiterinnen und Projektleiter und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand aus den und durch die Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Stipendium erhalten haben, und den assoziierten Doktorandinnen und Doktoranden. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Projektleiterinnen bzw. Projektleitern, sowie zwei Doktorandinnen bzw. Doktoranden ferner der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator in der IGS-FP,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der IGS-FP.

(3) Der Vorstand

- entscheidet über Anträge zur Förderung als Teilprojekt und damit verbundener Mitgliedschaft der Projektleiterinnen und Projektleiter sowie der Doktorandin oder des Doktoranden dieses Teilprojekts in der IGS-FP.
- entscheidet über Anträge zur Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden als assoziierte Mitglieder in der IGS-FP.
- wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Projektleiterinnen und Projektleiter die Sprecherin bzw. den Sprecher sowie ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- sichert die Qualität des Kursangebotes der Graduiertenausbildung in der IGS-FP.
- organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 12 Abs. 2)
- ergreift Maßnahmen zur Internationalisierung.

(4) Die Aufgabe der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand besteht insbesondere in

- der Mitarbeit bei der Organisation eines regelmäßigen, nur von den Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-FP und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator besuchten Doktorandenseminars.
- der Mitarbeit bei der Organisation von regelmäßig stattfindenden Workshops/Retreats.
- dem Vorschlagen von Vortragenden sowie von Lerninhalten und Kursen für das ETP.
- der Bündelung und Vertretung weiterer Ideen und Initiativen der Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-FP.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und mindestens eine Doktorandin bzw. ein Doktorand anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 10

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- Vertretung der IGS-FP nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulgremien, budgetäre Zeichungsverantwortlichkeit)
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
- In Zweifelsfällen die Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur und der Ressourcen der IGSIIGS-FP im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei in der angewandten Polymerforschung ausgewiesenen vom Vorstand für den Zeitraum von drei Jahren bestellten Personen. Eine mehrfache Bestellung ist möglich. Die Aufgabe des Beirats ist es, durch jährliche Kontakte mit den Forschungsprojekten diese wissenschaftlich zu begleiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Anwendungsrelevanz. Hierzu wird der Beirat einmal im Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der IGSIIGS-FP zu einem Beiratstreffen eingeladen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds erfolgt eine Nachbenennung.

§ 12

Qualifizierungskonzept

(1) Hauptfokus der Arbeit jeder Doktorandin und jedes Doktoranden sind Planung, Strukturierung und Durchführung der Forschungsaktivitäten im jeweiligen Promotionsprojekt, sowie das Verfassen der schriftlichen Dissertation.

(2) Zusätzlich zur Forschungstätigkeit bietet die IGS-FP ihren Doktorandinnen und Doktoranden ein externes Qualifikationsprogramm aus folgenden möglichen Lehr- und Lernformen an

- I. Advanced Training Modules, ATMs (zweitägige Blockveranstaltungen)
- II. Besuch von passenden Modulen oder Modulteilern bzw. Vorlesungen aus dem Lehrprogramm der beteiligten Hochschulen oder externen Institutionen
- III. Teilnahme an Sommer-/Winterschulen
- IV. Vorträge im Doktorandenseminar oder auf Workshops/Retreats
- V. regelmäßige Teilnahme am Doktorandenseminar oder an Workshops/Retreats
- VI. externe Forschungserfahrung (auch im Ausland)
- VII. weiterbildende und interdisziplinäre Kurse (transferable skills)
- VIII. Lehre, z.B. Betreuung von Studierenden in Praktika, Übungen oder Bachelorarbeitsprojekten, Betreuung von Schülerprojekten und Öffentlichkeitsarbeit

Lehr- und Lerneinheiten aus den Bereichen I. und II. können auf Nachfrage mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Andere, nicht durch die MLU Halle zertifizierte Veranstaltungen können auf Antrag durch den Vorstand anerkannt werden (§13).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (credit points, CP) gemessen, die sich am European Credit Transfer System orientieren und die benotet werden können. Die Festlegung der Anzahl der CP und deren Verteilung auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die Verteilung über den Zeitraum der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand der IGS-FP und ist in gut zugänglicher und verständlicher Form zu veröffentlichen.

§ 13

Anerkennung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand der IGS-FP.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

§ 14 Zertifikat

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und die mindestens 15 (optional benotete) CP im Qualifizierungsprogramm der IGS-FP erworben haben, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der IGS-FP und der Direktorin bzw. dem Direktor der InGrA ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Doktorandenausbildung verliehen. Dem Zertifikat ist ein Supplement beigefügt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der Promotionsordnung der beteiligten Fakultäten. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder der IGS-FP waren und diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 15 Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

(1) IGS-FP fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden, sofern es das Promotionsprojekt zulässt.

(2) Es ist Ziel von IGS-FP, die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarung von Karriere und Familienplanung. Um experimentelles Arbeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeder Lebenssituation zu ermöglichen, bemüht sich IGS-FP um die Einrichtung von Laboren, in denen der Kontakt mit Gefahrstoffen minimal ist und berät zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 10.01.2018, der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 19.01.2018 und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 17.01.2018 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung am 24.01.2018 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor